

## Richtlinie<sup>1</sup> der Studienrektorin für die in Doktoratsstudien zu erbringenden Studienleistungen

### I. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gibt einen Rahmen für die Dissertationsvereinbarung vor, die gem. § 19 Abs. 5 Satzung Teil B, die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums festlegt und dokumentiert. Die Basis dafür bilden die Ausführungen zu den Studienleistungen im § 3 Abs. 2 lit. a und b, Curriculum für die Doktoratsstudien an der Universität Klagenfurt.

### II. Definition

Die zu erbringenden Leistungen sind gem. § 19 Abs. 5 Satzung Teil B in einer Dissertationsvereinbarung zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Person (Curriculum 12W) bzw. den betreuenden und begleitenden Personen (Curriculum 18W) abzuschließen und bedürfen nach Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates der Genehmigung durch die Studienrektorin.

Gem. § 3 Abs. 2 lit. a Curriculum für Doktoratsstudien sind **Studienleistungen im folgenden Ausmaß<sup>2</sup>** zu erbringen:

- 16 - 32 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 16 Semesterstunden):  
Doktorat der Philosophie  
Doktorat der Rechtswissenschaften  
Doktorat der Technischen Wissenschaften
- 16 - 40 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 20 Semesterstunden):  
Doktorat der Naturwissenschaften
- 24 [16<sup>3</sup>] - 80 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 12 bis 40 Semesterstunden):  
Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Dazu zählen sowohl **Prüfungsleistungen als auch weitere Leistungen, sofern ein Bezug zum Thema der Dissertation besteht**. Zu den weiteren Leistungen zählen:

- Präsentationen bei internationalen Konferenzen und Workshops,
- Eigene Lehre,
- Publikationen,
- Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden.

---

<sup>1</sup> Stand 31. Jänner 2019

<sup>2</sup> Nur Curriculum 12W: Alternative Angabe in Semesterstunden.

<sup>3</sup> Nur Curriculum 18W

### III. Formale Kriterien

Die genaue Festlegung der erforderlichen Studienleistungen samt zu erbringender Leistungsnachweise (inkl. Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte) erfolgt in Absprache mit der betreuenden Person (Curriculum 12W) bzw. den betreuenden und begleitenden Personen (Curriculum 18W). Nach der elektronischen<sup>4</sup> Einreichung des Antrages zur Dissertationsvereinbarung wird diese durch die Studienrektorin unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Doktoratsbeirats genehmigt (§19 Abs. 5 Satzung Teil B). Die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (DISS1) ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung (DISS2). Die elektronischen Anträge für DISS1 und DISS2 können auch parallel eingereicht werden.

Für das Erbringen der erforderlichen Studienleistungen gilt grundsätzlich, dass sowohl Prüfungen über Lehrveranstaltungen (überwiegend an der Universität Klagenfurt, insbesondere unter Berücksichtigung des übergreifenden LV-Angebots für Doktoratsstudien sowie fachspezifischer LV-Angebote) als auch andere Leistungen (z.B. Publikationen, eigene Lehre, Präsentationen) verpflichtend in die Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden sollten. Ausnahmen (d.h. nur Prüfungsleistungen) sind in begründeten Einzelfällen möglich.

#### a) Prüfungsleistungen

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen hat sich zum einen an dem von der oder dem Studierenden gewählten Thema, zum anderen an allgemeinen wissenschaftstheoretischen und wissenschaftsmethodischen Zugängen zu orientieren. Wenn Studierende darüber hinaus in einem Doktoratsprogramm aufgenommen sind, dann erfolgt die Auswahl der Lehrveranstaltungen u.a. nach den Vorgaben des gewählten Doktoratsprogramms.

Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist, gemäß § 26 der Satzung Teil E/I. der Universität Klagenfurt, die Frauen- und Geschlechterforschung in ausreichendem Maße in Absprache mit der betreuenden Person (Curriculum 12W) bzw. den betreuenden und begleitenden Personen (Curriculum 18W) zu berücksichtigen.

Bestimmte Prüfungsleistungen iSd § 3 Abs. 2 lit. a des Curriculums können nicht in die Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden:

- Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die zur StEOP eines Studiums gehören,
- Prüfungen, die im Rahmen von Bachelorstudien vorgesehen sind (in begründeten Fällen ist hiervon eine Ausnahme möglich, z.B. Statistik),
- Sprachkurse, die dem Spracherwerb oder der Sprachbeherrschung dienen,
- Prüfungen, die im Rahmen von Universitätslehrgängen vorgesehen sind,
- Prüfungen, die schon in anderen Studien absolviert wurden,

---

<sup>4</sup> Sofern das Dissertationsvorhaben (DISS1) noch in Papierform eingereicht wurde, ist der Antrag zur Dissertationsvereinbarung (DISS2) in Papierform einzureichen.

- ausschließlich Prüfungen, die im Rahmen von Dissertantinnen- und Dissertanten- bzw. Betreuungsseminaren oder Privatissima absolviert wurden,
- ausschließlich extern abzulegende Prüfungen.

## b) Weitere Leistungen

Wenn gem. § 3 Abs. 2 lit. b Curriculum für die Doktoratsstudien ein Bezug zum Thema der Dissertation besteht, können folgende weitere Leistungen in die Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden:

- **Präsentationen bei internationalen Konferenzen und Workshops:**  
Das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) richtet sich nach Art und Umfang der Präsentation, der Konferenzsprache und weiteren fachspezifischen Kriterien. Es sind je Präsentation 2 bis 4 ECTS-AP möglich.
- **Eigene Lehre:**  
Diese ist grundsätzlich mit 2 ECTS-AP pro Semesterstunde zu bewerten. Voraussetzung ist, dass die eigene Lehre an einer anerkannten Universität, PH oder FH gehalten wird. Betreuungsleistungen und die Begleitung von Praktika können nicht in die Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden.
- **Publikationen:**  
Das Ausmaß der ECTS-AP richtet sich nach Qualität und Umfang des Artikels. Publikationen, die Teil einer publikationsbasierten (kumulativen) Dissertation sind, können nicht in die Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden. Es sind je Publikation 2 bis 6 ECTS-AP möglich.
- **Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden:**  
Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Prüfungsleistungen an der Universität Klagenfurt.

## c) Änderung von Dissertationsvereinbarungen

Eine Änderung oder einseitige Auflösung der Dissertationsvereinbarung hat in Absprache mit der betreuenden Person (Curriculum 12W) bzw. den betreuenden und begleitenden Personen (Curriculum 18W) zu erfolgen. Es bedarf einer Änderungsmeldung (DISS2) an die Studienrektorin. Diese entscheidet auf der Basis einer neuerlichen Stellungnahme des Doktoratsbeirates.

## d) Prüfung des Erfüllens der Studienleistungen

Das Erfüllen der Dissertationsvereinbarung ist nach der Einreichung in der Studien- und Prüfungsabteilung von der betreuenden Person (Curriculum 12W) bzw. den betreuenden und begleitenden Personen (Curriculum 18W) zu überprüfen und die Richtigkeit der Umsetzung zu bestätigen. Danach werden die Unterlagen von der Studien- und Prüfungsabteilung an die zuständige Studienprogrammleiterin oder den zuständigen Studienprogrammleiter zur abschließenden Überprüfung und Genehmigung weitergeleitet.